



**Gewerkschaft
der Polizei**
Sachsen

Gewerkschaft der Polizei • LB Sachsen e. V. • Sachsenallee 16 • 01723 Kesselsdorf

Deutscher Gewerkschaftsbund Sachsen
BzKBB
z.H. Matthias Klemm

- **Per Mail**

Landesbezirk Sachsen
Landesvorstand

Sachsenallee 16
01723 Kesselsdorf

Telefon 035204 68711
Telefax 035204 68750
gdp@gdp-sachsen.de

Steuernummer:
210/142/17557

15.09.2025
JK

Stellungnahme

zum Entwurf Änderung Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz

Die Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Sachsen e. V. (GdP Sachsen) bezieht zu o. g. Entwurf wie folgt Stellung:

Die GdP Sachsen begrüßt ausdrücklich die Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes bezüglich der Erhöhung der einmaligen Unfallentschädigung, ist jedoch der Meinung, dass nicht alle Belange von Beamtinnen und Beamten berücksichtigt worden sind.

Wenn betroffene Beamtinnen und Beamte mit ihren Partnern bzw. Partnerinnen als „unverheiratete Familie“ zusammenleben (Wirtschaftsgemeinschaft) und möglicherweise auch ein gemeinsames Kind und somit einen gemeinsamen Erziehungs- und Betreuungsauftrag mit gemeinsamem Unterhalt haben, weist der Änderungsantrag eine Versorgungslücke auf.

Dieses Lebensmodell als „unverheiratete Familie“ dürfte auf unzählige weitere Beamtinnen und Beamte der sächsischen Polizei zutreffen.

Wir wissen aus eigenem Erleben und durch wissenschaftliche Untersuchungen, dass Beziehungsmodelle außerhalb einer Ehe und einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in einem großen Maße in unserer Gesellschaft etabliert sind.

Die GdP kritisiert seit langem die Benachteiligung von sogenannten „unverheirateten Familien“ getöteter Polizistinnen und Polizisten des Bundes und der Länder bei der Gewährung verschiedenster Versorgungsansprüche, insbesondere, wenn es sich um einen Tod infolge eines „qualifizierten Dienstunfalls“ handelt. Es ist in der heutigen Zeit nicht mehr vermittelbar und angezeigt, dass im schlimmsten Fall des gewaltsamen Todes eines Kollegen oder einer Kollegin die gesamte Familie wirtschaftlich erheblich benachteiligt ist, indem die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte zu großen Teilen von der Hinterbliebenenversorgung (z. B. Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag) oder von der Unfallfürsorge (z. B. einmalige Unfallentschädigung und Unfall-Hinterbliebenenversorgung) ausgeschlossen sind.

Die Gewerkschaft der Polizei hat dies bereits in einem Schreiben vom 22. April 2022 an den damaligen Vorsitzenden der Innenministerkonferenz, Herrn Joachim Hermann, kritisiert, ohne, dass von der IMK jemals ein Gesprächsangebot dazu kam. Auch die GdP Sachsen hat dazu ein Schreiben am 10. Januar 2025 sowohl an den Finanzminister als auch den Innenminister des Freistaates Sachsen gesendet.

Der Gesetzgeber hat dem Dienstherrn auferlegt, im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamtinnen und Beamten und ihrer Familien, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen (§ 45 BeamStG).

Unter den Begriff der Familie fällt indes nicht nur die sogenannte „verheiratete Familie“. Es ist keine Berechtigung erkennbar, den Familien ein unterschiedliches Maß an Fürsorge angedeihen zu lassen, denn das Institut der Familie setzt die Ehe nicht voraus.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) beschränkt sich der Begriff der "Familie" in Art. 8 EMRK nicht auf Beziehungen, die auf einer Ehe beruhen, sondern schließt auch faktische "Familienbande" ein, wenn die Parteien nichtehelich zusammenleben.

In der EGMR-Entscheidung VAN DER HEIJDEN v. THE NETHERLANDS (Az.: 42857/05) vom 3. April 2012 wurde festgestellt, dass sich der Begriff des Familienlebens im Sinne von Art. 8 EMRK, der das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens beinhaltet, nicht auf die durch die Ehe begründete Familie beschränkt, sondern auch Beziehungen beinhaltet, die faktisch entstanden sind.

Den Staat trifft dort, wo ein Familienband zu einem Kind besteht, die Verpflichtung, so zu handeln, dass dieses Band sich entwickeln kann (EGMR FamRZ 2008, 377, 378).

Die tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft von Eltern mit Kindern ist als Familie durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützt, unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht.

Weil das Familiengrundrecht auf den Schutz der spezifisch psychologischen und sozialen Funktion familiärer Bindungen zielt, setzt der Grundrechtsschutz den Bestand rechtlicher Verwandtschaft nicht voraus. Der Schutz der Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG reicht insofern über das Elternrecht des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG hinaus, als er auch Familiengemeinschaften im weiteren Sinne einbezieht, die als "soziale Familien" vom Bestehen rechtlicher Elternschaft unabhängig sind (BVerfG FamRZ 2013, 521, 525).

Vor diesem Hintergrund ist es weder verständlich noch akzeptabel, dass im Falle der Tötung einer Polizeibeamtin oder eines Polizeibeamten im Dienst die Familienmitglieder in „unverheirateten Familien“ unfall- und versorgungsrechtlich schlechter gestellt werden und Lebenspartnerinnen und -partner, mit denen die verstorbene Beamtin bzw. der verstorbene Beamte zwar in häuslicher Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft und gegenseitiger (ggf. elterlicher) Sorge als Familie lebte, leer ausgehen, obwohl diese Lebensmodelle in der Besoldung bei der Bemessung des Familienzuschlages (Aufnahme eigener – unehelicher - Kinder in ihre Wohnung oder der Kinder ihres Lebenspartners in ihren Haushalt) berücksichtigt werden.

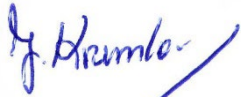
Seelisch und wirtschaftlich betroffen vom gewaltsamen Tod einer Beamtin bzw. eines Beamten ist die ganze (engere) Familie, unabhängig davon, ob die Partner verheiratet waren; der aus den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums stammende Fürsorgeanspruch gilt auch für die gesamte „unverheiratete Familie“.

Die Gewerkschaft der Polizei möchte nochmals anregen, diese sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung „unverheirateter Familien“ im Versorgungsrecht des Freistaates Sachsen zu beenden und den Schwung der neuen Regierungsverantwortung für diese Umsetzung dafür zu nutzen, um mit einer Gesetzesinitiative zur Änderung der §§ 21, 43 und 47 SächsBeamtVG ein klares Zeichen zu setzen, dass die Familien unserer im Dienst verletzten bzw. getöteten Kolleginnen und Kollegen unfall- und versorgungsrechtlich nicht allein gelassen werden, nur weil keine Ehe bestand.

Zugleich bitte ich Sie, unser Anliegen in die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder einzubringen und in unserem Sinne für eine bundesweit einheitliche Regelung zu Gunsten der „unverheirateten Familien“ einzutreten.

Auch wäre es ein Zeichen der Anteilnahme und Wertschätzung, die Übernahme der Grabkosten im Sinne eines Ehrengrabes als Freistaat Sachsen zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Krumlovsky
Landesvorsitzender